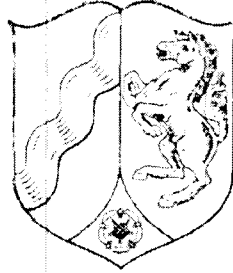


266 C 18/11

Ausfertigung



Verkündet am 21.12.2011

Zander  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

24454

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Regierung,  
Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.11.2011  
durch den Richter Mülfarth

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

-gem. § 313a Abs. 1, S. 1 ZPO ohne Tatbestand-

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Kläger kann von der Beklagten die Erstattung weiterer Mietwagenkosten aufgrund des Verkehrsunfalls vom 09.03.2010 nicht verlangen. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 u. 2, 18 StVG, § 115 VVG. Denn die Beklagte hat die begründeten Ansprüche durch die außergerichtliche Zahlung eines Betrages von 180,00 € bereits erfüllt.

Mietwagenkosten gehören grundsätzlich zum Herstellungsaufwand, den ein Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung gem. § 249 Abs. 2, S. 1 BGB dem Geschädigten nach einem Verkehrsunfall zu ersetzen hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Geschädigte dabei als erforderlichen Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten darf, wobei er nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH, NZV 2009, 447). Den Maßstab für die wirtschaftliche Erforderlichkeit des gewählten Mietwagentarifs bildet grundsätzlich der am Markt übliche Normaltarif. Dieser Normaltarif kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des gewichteten Mittels (Modus) des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlgebiet des Geschädigten geschätzt werden, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel an der betreffenden Schätzgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, NJW 2006, 2106; BGH, NJW 2008, 1519; BGH, Urteil v. 22.02.2011, Az.: VI ZR 353/09; BGH, Urteil v. 12.04.2011, Az.: VI ZR 300/09; BGH, Urteil v. 17.05.2011, Az.: VI ZR 142/10).

Ob der von dem Kläger hier tatsächlich in Anspruch genommene Mietwagentarif dem

Normaltarif nach diesen Grundsätzen entsprach, bedurfte indes keiner Entscheidung. Denn dessen Erstattungsfähigkeit scheidet hier jedenfalls daran, dass der Kläger durch die von ihm vorgenommene Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu den mit der Klage geltend gemachten Konditionen gegen die ihm nach § 254 BGB obliegende Schadensminderungspflicht verstieß. Denn der Kläger wurde durch die Beklagte rechtzeitig und hinreichend konkret auf die Möglichkeit einer anderweitigen Anmietmöglichkeit zu einem deutlich geringeren, dem außergerichtlich regulierten Betrag entsprechenden Preis hingewiesen, wobei ihm diese auch ohne weiteres zugänglich gewesen wäre.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 18.08.2011 (Bl. 126 d.A.) ausdrücklich unstrittig gestellt, dass ihm das Schreiben der Beklagten vom 09.03.2010 (Bl. 75 d.A.) zugegangen ist. In diesem Schreiben wies die Beklagte den Kläger – etwa eine Woche vor der tatsächlichen Anmietung des Ersatzfahrzeugs – ausdrücklich darauf hin, dass die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs zu einem Tagespreis von brutto 45,00 € möglich sei. Dieser Hinweis der Beklagten war auch so konkret, dass dessen Nichtberücksichtigung durch den Kläger gegen die Schadensminderungspflicht verstieß. Dabei ist nach Auffassung des Gerichts für ein diesen Vorwurf tragendes Verweisungsschreiben erforderlich, dass der Geschädigte einen so konkreten Hinweis auf Anmietmöglichkeiten bei konkret benannten Firmen erhält, dass er in die Lage versetzt wird, dieses Angebot mit anderen Angeboten zu vergleichen. Hierfür ist Voraussetzung, dass dem Geschädigten der Endpreis der Anmietmöglichkeit, auf die er verwiesen werden soll, und die hiervon umfassten Leistungen ohne die Notwendigkeit eigener weiterer Nachforschungen unmittelbar vor Augen geführt werden. Denn nur dann kann er Anlass haben, den Endpreis anderer Angebote als gegenüber dem Verweisungsangebot überteuert anzusehen.

Diesen Anforderungen genügt das Schreiben vom 09.03.2010. Die Firmen, auf die sich das Verweisungsangebot bezieht, wurden ausdrücklich unter Nennung von Telefonnummern bezeichnet. Dem Geschädigten waren somit seine potentiellen Vertragspartner bekannt. Er hätte bei Bedarf Informationen über diese einholen und mittels der genannten Telefonnummern unmittelbar Kontakt zu ihnen aufnehmen können. Das Schreiben erläutert zudem ausdrücklich, welche Nebenleistungen in dem genannten Preis inbegriffen sind, nämlich alle Kilometer, die Haftungsbefreiung und eine kostenfreie Zustellung und Abholung des Fahrzeugs an den bzw. von dem Wohn- oder Werkstattort. Damit hatte der Kläger aber sämtliche Informationen zur Hand, die er für einen vernünftigen Preisvergleich benötigte.

Dem steht nicht entgegen, dass das Vorhandensein von Winterreifen nicht ausdrücklich als inkludierte Nebenleistung aufgeführt wurde. Winterreifen gehören bei einem im Winter gemieteten Fahrzeug zur ordnungsgemäßen, vertraglich geschuldeten (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 23.04.2007, 14 U 34/07) und vorgeschriebenen Grundausstattung eines verkehrssicheren Fahrzeugs (vgl. § 2 Abs. 3a StVO), die der Mieter ohne Weiteres erwarten darf. Sie rechtfertigen daher nach Auffassung des Gerichts ohnehin keinen Aufschlag (so auch OLG Köln, Urteil vom 23.02.2010, Az.: 9 U 141/09). Der Kläger musste daher auch ohne ausdrückliche Erwähnung davon ausgehen, dass das anzumietende Fahrzeug ohne besondere Kosten über Winterreifen verfügt.

Auch ist unschädlich, dass in dem Verweisungsschreiben nicht bereits konkrete Fahrzeugmodelle genannt wurden. Denn die Anmietung von Fahrzeugen erfolgt in aller Regel nicht anhand von konkreten Modellen, sondern nach Fahrzeugklassen. Für einen Preisvergleich ist es daher ausreichend, wenn dem Geschädigten mitgeteilt wird, dass sich das Angebot auf ein dem verunfallten gleichwertiges Fahrzeug bezieht. Dass sich das Angebot hier – wie sich im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2011 herausstellte – konkret auf ein Fahrzeug der Gruppe 5 bezog, was auf den Vermerk in der telefonischen Schadensaufnahme vom 09.03.2010 (Bl. 77 d.A.) zurückzuführen sein dürfte, das klägerische Fahrzeug verfüge über 110 PS, war hier – unabhängig von der Frage, ob das Klägerfahrzeug tatsächlich, wie von ihm im Rahmen der Klageschrift angegeben, der Gruppe 6 zuzuordnen ist – letztlich unerheblich. Denn nach seinem eigenen Vortrag mietete der Kläger ohnehin nur ein Fahrzeug der Gruppe 5 an. Wäre er davon ausgegangen, das Verweisungsangebot der Beklagten beziehe sich sogar auf ein Fahrzeug der Gruppe 6, hätte er erst recht Anlass gehabt, die tatsächliche Anmietung als übersteuert anzusehen.

Schließlich ist es nach Auffassung des Gerichts auch unschädlich, dass das Verweisungsschreiben nicht angibt, von welcher konkreten Station der genannten Mietwagenfirmen er das Fahrzeug erhalten würde. Denn bei einer – ausdrücklich erwähnten – kostenfreien Zustellung und Abholung an den bzw. von dem Wohn- oder Werkstattort ist ein berechtigtes Interesse des Geschädigten an der Kenntnis dieses Umstands vor der Anmietung nicht erkennbar.

Soweit in der Rechtsprechung zum Teil (vgl. AG Bonn, Urteil v. 12.06.2007, Az.: 13 C 321/06) die Ansicht vertreten worden ist, für die Annahme eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht müsse das vom Geschädigten ignorierte Verweisungsschreiben der Haftpflichtversicherung bereits so konkret gefasst sein,

dass es mit einem „einfachen Ja“ angenommen werden könne, vermag sich das Gericht dieser Ansicht nicht anzuschließen. Eine sachliche Rechtfertigung für derart hohe Anforderungen sieht es nicht. Die Grundsätze der Rechtsprechung zur Problematik der Restwertangebote (vgl. hierzu BGH, Urteil v. 30.11.1999, Az.: VI ZR 219/98) sind dabei entgegen der Auffassung des Klägers nicht ohne weiteres auf die hiesige Konstellation zu übertragen. Denn das tatsächliche Zustandekommen des Verkaufs eines beschädigten Fahrzeugs an einen von der Haftpflichtversicherung benannten Käufer ohne Vorliegen eines bereits bindenden Angebots mag tatsächlich noch umfangreiche, mit Ungewissheiten verbundene Vertragsverhandlungen des Geschädigten erforderlich machen, die diesem nicht ohne weiteres zumutbar sind. Anders liegt es aber hier. Denn die Vermietung von Mietwagen erfolgt im Rahmen eines Massengeschäfts anhand stets gleicher, standardisierter Parameter. Besonderer „Verhandlungsbedarf“ besteht daher nicht. Der Geschädigte ist lediglich gehalten, die auf die von ihm in Aussicht genommene Anmietung zutreffender Parameter (Mietwagengruppe und gewünschte Nebenleistungen) mitzuteilen. Dass es hierauf - insbesondere dann, wenn die vollständige Haftung eines Haftpflichtversicherers feststeht - zu einem bindenden Vertragsangebot der kontaktierten Mietwagenfirma zu den gewünschten Konditionen nicht kommen sollte, ist fernliegend. Dann aber erachtet es das Gericht für das Auslösen einer Schadensminderungspflicht in Form einer Kontaktaufnahmepflicht als ausreichend, wenn der Geschädigte frühzeitig durch die Angabe eines bei ausdrücklich benannten Firmen realisierbaren und im Hinblick auf die typischerweise preisbildenden Parameter erläuterten Preises in die Lage versetzt wird, einen vernünftigen Vergleich mit anderen Anbietern vorzunehmen und ihm zugleich aufgezeigt wird, dass er ohne größeren Aufwand - nämlich durch eine schlichte Äußerung gegenüber der Versicherung oder einen Anruf unter den ausdrücklich genannten Telefonnummern - in den Genuss des Verweisungsangebots kommen kann. Diesen Anforderungen genügte das Schreiben der Beklagten vom 09.03.2010. Mietete der Kläger gleichwohl - etwa eine Woche später und damit nicht etwa in einer Eilsituation - ein Fahrzeug zu - erheblich - ungünstigeren Konditionen an, verstieß er gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht.

Dieser Verstoß führte zur Klageabweisung. Denn wäre der Kläger auf die aufgezeigten Alternativangebote eingegangen, hätte er ein Fahrzeug zum außergerichtlich von der Beklagten regulierten Preis und zu Konditionen, die der tatsächlich erfolgten Anmietung entsprechen, anmieten können. Hiervon ist das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme überzeugt.

So hat der Zeuge unter Vorlage entsprechender Unterlagen bekundet, dass dem Kläger bei der Firma CARO im fraglichen Zeitraum für eine Anmietung eines Fahrzeugs der Klasse 5 – ein solches wurde von ihm auch lediglich tatsächlich angemietet – Tageskosten in Höhe von 45,00 € brutto und damit Gesamtkosten von 180,00 € entstanden wären. Dieser Preis beinhaltet – bei einer hier streitgegenständlichen Anmietzeit von unter einem Monat – sämtliche Kilometer, Winterreifen, bei Nachweis einer eigenen selbstbeteiligungsfreien Kaskoversicherung eine Haftungsreduzierung ohne Selbstbeteiligung sowie die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs. Die von dem Zeugen erläuterten Zusatzkosten bei einer Zustellung und Abholung in Städte mit weniger als 100.000 Einwohnern oder außerhalb der Öffnungszeiten wären für den Kläger nicht entstanden, da er in Köln wohnt, das Unfallfahrzeug in einer Düsseldorfer Werkstatt repariert wurde (s. Bl. 31 d.A.) und eine Notwendigkeit, ein Fahrzeug außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten zu erhalten, nicht bestand. Dabei hat der Zeuge bekundet, dass der Kläger in den Genuss dieser Sonderkonditionen nicht nur bei einer Vermittlung durch die Beklagte, sondern ohne weiteres auch bei einem eigenen Anruf unter der in dem Verweisungsschreiben genannten speziellen Telefonnummer gekommen wäre. Die Angaben des Zeugen waren glaubhaft. Das Gericht ist auch nach dem persönlichen Eindruck, den es in der mündlichen Verhandlung von dem Zeugen gewonnen hat, von ihrer Richtigkeit überzeugt.

Hätte der Kläger mithin ein Ersatzfahrzeug zu den von ihm tatsächlich in Anspruch genommenen Konditionen bei der Firma CARO ohne weiteres zu dem außergerichtlich regulierten Betrag anmieten können, gilt Gleiches nach den ebenfalls glaubhaften Angaben des Zeugen im Grundsatz auch für die Firma EUROPCAR. Soweit der Zeuge bekundet hat, eine Anmietung wäre dort nur mit einem Kaskoselbstbehalt von 332,00 € möglich gewesen, stand dies der Klageabweisung nicht entgegen. Dabei konnte offen bleiben, ob dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine selbstbehaltlose Haftungsreduzierung überhaupt zustand. Denn jedenfalls bei der Firma CARO hätte eine solche, wie ausgeführt, ohne Aufpreis erfolgen können. Hätte der Kläger mithin auf die Besonderheit des Bestehens einer Kaskoversicherung ohne Selbstbehalt für das verunfallte Fahrzeug hingewiesen, hätte die Beklagte ihm – bei einer Kontaktaufnahme zu dieser auf das Verweisungsschreiben hin – aus diesem Grund ein Fahrzeug über die Firma CARO vermittelt. Hätte der Kläger hingegen selbst zunächst unmittelbar bei der Firma EUROPCAR angerufen, wäre zu erwarten gewesen, dass er sich nach Mitteilung der nicht bestehenden Möglichkeit einer Anmietung ohne Selbstbehalt durch diese entweder nunmehr an die Firma CARO

oder jedenfalls an die Beklagte gewandt hätte. Diese hätte sodann auf die Möglichkeit einer solchen Anmietung bei der Firma CARO hingewiesen.

Bestand somit für den Kläger eine ihm ohne weiteres zugängliche Anmietmöglichkeit eines Ersatzfahrzeugs zu den tatsächlich in Anspruch genommenen Konditionen für insgesamt lediglich 180,00 € bei der Firma CARO, verstieß die gleichwohl vorgenommene deutlich teurere Anmietung gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht. Der Kläger konnte daher eine über die außergerichtlich erfolgte Regulierung hinausgehende Erstattung von Mietwagenkosten von der Beklagten nicht verlangen.

Dabei sieht das Gericht in dem Verhalten der Beklagten auch keinen Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften (so auch AG Köln, Urteil v. 17.11.2010, Az.: 270 C 98/10; AG Köln, Urteil v. 25.11.2010, Az.: 164 C 120/10), so dass offen bleiben kann, ob eine etwaige Wettbewerbswidrigkeit einen Verstoß des Geschädigten gegen die ihn treffende Schadensminderungspflicht überhaupt ausschließen würde. Insbesondere ist nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass der Kläger sich zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Angebotes durch die Beklagte bereits in Verhandlungen mit einem anderen Mietwagenunternehmen befunden hätte. Schließlich sieht das Gericht in der Verweisung des Geschädigten auf Mietwagenfirmen, die Sonderkonditionen mit Haftpflichtversicherern vereinbart haben, auch keine unzumutbare Einschränkung der Ersetzungsbefugnis. Sofern der Bundesgerichtshof (vgl. BGH NJW 2010, 2725) eine solche im Bereich von auf Sonderkonditionen beruhenden Werkstattstundenverrechnungssätzen angenommen hat, ist der diese Einschätzung tragende Gedanke nach Auffassung des Gerichts auf die hiesige Problematik nicht übertragbar. Denn die vom Bundesgerichtshof bemühte Begründung, der Geschädigte sei andernfalls gezwungen, „die beschädigte Sache dem Schädiger oder einer von ihm ausgewählten Person zur Reparatur anvertrauen zu müssen“, greift für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nicht (vgl. AG Köln, Urteil v. 25.11.2010, Az.: 264 C 120/10).

Nach alledem unterlag die Klage der Abweisung.

Die geltend gemachten Nebenforderungen teilen das Schicksal der nicht bestehenden Hauptforderung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO

**Streitwert:** 530,78 €

Mülfarth

Ausgefertigt

Zander, Justizbeschäftigte

als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle





## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaurüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote